

§1 Name und Sitz

Der im Jahre 1949 in Finthen gegründete Verein führt den Namen Gewerbe- und Verkehrsverein Mainz - Finthen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz - Finthen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Interessen des Finther Unternehmertums in der Öffentlichkeit zu vertreten und dieses durch Werbung und Aufklärung zu unterstützen. Er macht sich zur Aufgabe, im allgemeinen Interesse des Stadtteils Mainz- Finthen nach außen hin tätig zu werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke benutzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche und geschäftsfähige Person oder juristische Person werden, die den Vereinszweck gemäß § 2 anerkennt und diesen zu fördern bereit ist.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

2. Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres mit $\frac{1}{4}$ jährlicher Kündigung erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluß bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Ausschluß kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Hierzu sind $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen erforderlich. Ein Ausschluß kann verhängt werden, wenn ein Mitglied
 - a) seinen Verpflichtungen in satzungsgemäßer Hinsicht nicht nachgekommen ist,
 - b) in grober Weise oder unehrenhaft gegen den Sinn und die Zielsetzung des Vereins verstoßen oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit empfindlich geschädigt hat.
4. Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle Ansprüche gegenüber dem Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Gelder etc. sind unverzüglich zurückzugeben.
5. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung, die den Ausschluß behandelt, ist ausdrücklich auf diesen Verhandlungspunkt hinzuweisen. Dem betroffenen Mitglied ist in dieser Versammlung Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlußgründen Stellung zu nehmen. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod
- d) durch Auflösung des Vereins.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Belange des Vereins zu fördern und seine Interessen zu wahren.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Außerdem wird mit dem ersten Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr fällig. Die Höhe beider Beträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§8 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
- b) Einnahmen der Vereinsveranstaltungen
- c) Spenden
- d) Sonstige Einnahmen.

Ausgaben des Vereins sind:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

Für besondere Aufwendungen wie z. B. Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlungen -in dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen- einzuholen. Hierzu ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt; nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder
 - b) mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Einreichung einer schriftlichen Tagesordnung samt Begründung beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vorstands- und Vereinsmitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte zu enthalten hat:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse
 - d) Wahl eines Versammlungsleiters bei Neuwahlen
 - e) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit erforderlich
 - f) Verschiedenes (u.a. Beschlußfassung über vorliegende Anträge).
7. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Vorschläge sind spätestens 10 Tage vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht behandelt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten die relative Mehrheit.
10. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Revisoren. Die Versammlung wählt nach der Entlastung den Versammlungsleiter. Nachdem der erste Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Der 1. Vorsitzende besitzt ein Vorschlagsrecht für die weitere Besetzung des Vorstandes.
11. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
12. Wahlen und Abstimmungen sind offen; es sei denn, daß ein Mitglied geheime Abstimmungen mit Stimmzettel beantragt.
13. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner zwei Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
14. Der Verlauf einer Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsführer zu bestätigen bzw. zu unterschreiben.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl bzw. bis zur Wiederwahl im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus den vier gewählten Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) den drei Stellvertretern.Mit der Wahl zum Stellvertreter ist zugleich die Funktion des Vorstandsmitgliedes als Schatzmeister oder Schriftführer zu bestimmen.
3. Auf Beschluß des Vorstandes können zur Erfüllung des Vereinszweckes gem. § 2 Ausschüsse mit besonderen Aufgabenstellungen geschaffen werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; hier insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei seiner Mitglieder es beantragen.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist nur einmal zulässig, und zwar der Gestalt, das immer ein seitheriger und ein neuer Kassenprüfer fungiert. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein und sind Beauftragte aller Mitglieder. Sie haben das Recht, jederzeit die Kasse, die Belege und die Kassenbücher zu prüfen. Sie sind verpflichtet, am Ende des Geschäftsjahres eine Revision durchzuführen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Veranstaltung kann nur erfolgen, wenn:

- a) dies der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) dies von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Mainz, vertreten durch den Ortsvorsteher Mainz- Finthen, der verpflichtet ist, dieses Vermögen für soziale Einrichtungen (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Rotes Kreuz) zu verwenden.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung ($\frac{2}{3}$ Mehrheit der vertretenen Stimmen) in Kraft.